

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/405 –
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/630 –

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

- c) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/724 –

Entwurf eines Gesetzes über vollzogene Regelungen zur Herstellung der Rechtseinheit in der Renten- und Unfallversicherung (Renten-Vorschaltgesetz)

Bericht der Abgeordneten Heinz Rother, Ulrike Mascher und Dr. Gisela Babel

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 12/405 – in seiner 24. Sitzung am 26. April 1991, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/630 – in seiner 26. Sitzung am 4. Juni 1991 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Frauen und Jugend und an den Haushaltsaus-

schuß zur Mitberatung überwiesen, diesem auch gemäß § 96 GO-BT. Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/724 – hat er in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT. Nachträglich hat er ihn auch an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung zum Renten-Überleitungsgesetz in seiner 12. Sitzung am 26. April 1991 aufgenommen und be-

eine Minderbezahlung während der aktiven Zeit auszugleichen. Deshalb lehnten sie die in Artikel 3 vorgesehenen unterschiedslosen pauschalen Kürzungen ab.

4. Kürzungen von Versorgungsungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen solle. Hier sei sie jedoch notwendig, damit Versorgungsberechtigungen, die im Zusammenhang mit gravierenden Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit oder unter schwerwiegendem Mißbrauch der Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer nur formal rechtmäßig erworben worden seien, im sozialen Rechtsstaat nicht verfestigt würden. Die — aus dem Einigungsvertrag übernommenen — Kriterien, nach denen eine Kürzung oder Aberkennung erfolgen solle, seien hinreichend konkretisiert.

Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit sei bereits in der Kriegsfolgengesetzgebung verwendet und durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden. Insoweit könne — obwohl keine darüber hinausgehende Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte bestehe — die Rechtsprechung zu den Kriegsfolgengesetzen herangezogen werden. Auch das zweite Kriterium sei ausreichend bestimmt. Da es sich um einen schwerwiegenden Mißbrauch der Stellung handeln müsse, werde verhindert, daß eine Vielzahl von vergleichsweise harmlosen Fällen an die Kommission herangetragen werde. Gleichzeitig stelle die Regelung sicher, daß alle relevanten Mißbrauchsfälle aufgegriffen werden könnten. Soweit an persönlich schuldhaftes Verhalten angeknüpft werde, handele es sich nicht um einen Schuldvorwurf im Sinne des Strafrechts, sondern lediglich um eine Zurechnungsvoraussetzung, wie sie etwa aus dem sozialrechtlichen Verfahrensrecht oder aus dem allgemeinen Schadensersatzrecht bekannt sei, die nicht zur Poenalisierung des Betroffenen führe.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD sieht Artikel 4 individuelle, politisch-moralisch motivierte Eingriffe in Rentenanwartschaften vor. Eine solche Vermischung von Straf- und Sozialrecht treffe auf schwerwiegende Bedenken unter dem Aspekt des Rechts- und Sozialstaatsprinzips. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf den Entwurf des Achten Rentenversicherungsänderungsgesetzes in der 11. Wahlperiode hin, der wegen ähnlicher Bedenken gescheitert sei. Auch nahezu alle Sachverständigen hätten in der Anhörung gleichlautende Bedenken geäußert. Durch versicherungsfremde Zielsetzungen bedingte Änderungen des Sozialrechts seien unzulässig. Mit guten Gründen habe der bundesdeutsche Gesetzgeber deshalb auch in den fünfziger Jahren auf vergleichbare Eingriffe zu Lasten von durch den Nationalsozialismus belasteten Personen verzichtet.

Sie bezweifelten, ob der Begriff „Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ überhaupt justitiabel sei. Der Hinweis auf

die Kriegsfolgengesetzgebung und die darauf aufbauende Rechtsprechung sei nicht überzeugend.

Auch unter dem Aspekt der Praktikabilität sei die vorgesehene Regelung problematisch. Es sei zu erwarten, daß sie sowohl im Verwaltungsvollzug als auch in der Rechtsprechung zu großen Schwierigkeiten führen werde. Sie äußerten schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken und beantragten die Streichung von Artikel 4.

Auch das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste beantragte die Streichung von Artikel 4.

5. Fremdretenrecht

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten, daß nach den Änderungen des Fremdretenrechts für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch das Vertragsgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes nun auch Konsequenzen für Aussiedler aus den verschiedenen Herkunftsgebieten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Leistungen gezogen würden. Einigkeit bestand insoweit, daß Aussiedler weiterhin Leistungen nach dem Fremdretenrecht, das ab 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet in Kraft tritt, erhalten sollten und damit an ihrer Integration auch in rentenrechtlicher Hinsicht festgehalten werde. Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestanden jedoch hinsichtlich der Höhe der Leistungen an Aussiedler.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten an der in dem Gesetzentwurf vertretenen Auffassung fest, daß die Aussiedler, die in den alten Bundesländern Aufnahme finden, Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten sollen. Dabei sollen allerdings mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen auch in diesen Ländern Leistungen nur auf dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete erbracht werden, was im Ergebnis einer Absenkung der FRG-Leistungen um 20 v. H. bedeutet. Aussiedler, die in den neuen Bundesländern Aufnahme finden, sollen hingegen Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten und so lange an den Rentenerhöhungen im Beitrittsgebiet teilhaben, bis das Rentenniveau (Ost) 80 v. H. des Rentenniveaus (West) erreicht.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die vorgesehene Regelung zum Fremdretenrecht ab, vor allem weil sie dazu führen würde, daß Umzügler aus den neuen Bundesländern in den alten Bundesländern gegenüber Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern benachteiligt und je nach Wohnsitznahme ungleich behandelt würden.

6. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP stimmten den in Artikel 7 enthaltenen Regelungen für eine Überleitung des Unfallversicherungsrechts zu, nach denen die Unfallrenten aus dem Bei-